Vertrag

zwischen der

Gemeinde Pfäffikon ZH

vertreten durch den Gemeinderat

und der

Politischen Gemeinde Hittnau

vertreten durch den Gemeinderat

über die

Abnahme und Reinigung des Abwassers aus Hittnau (Anschlussvertrag)

Inhaltsverzeichnis

l.	Anschlussrecht	2
II.	Anschlussleitung	2
III.	Abwassertechnische Bestimmungen	2
V.	Mitspracherecht	3
V.	Finanzielle Belange	3
VI.	Schlussbestimmungen	4
Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3		Recht zur Einleitung Finanzielle Belange Planbeilage

I. Anschlussrecht

- Art. 1 Die Gemeinde Pfäffikon räumt der Gemeinde Hittnau das Recht ein, die aus der Gemeinde Hittnau anfallenden Abwässer über das Kanalnetz der Gemeinde Pfäffikon und das Pumpwerk Fischzucht, gemäss Situationsplan im Anhang 3, der Abwässerreinigungsanlage Pfäffikon (ARA Schanz) Kat. Nr. 10648 zuzuleiten. Davon ausgeschlossen sind die Teilgebiete Buen, Platten, Wilen, Owachs, Hofhalden und Sack, deren Abwässer via Auslikon nach Wetzikon abgeleitet werden (separater Vertrag), sowie die Teilgebiete Schönau und Hasel, deren Abwässer nach Saland abgeleitet werden.
- Art. 2 Das Recht zur Einleitung ist beschränkt und abhängig von der Ausbaugrösse der ARA Schanz. Das Recht zur Einleitung ist im Anhang 1 geregelt.

Das Recht zur Einleitung kann mit der Zustimmung beider Gemeinden jederzeit geändert werden.

II. Anschlussleitung

- Art. 3 Die Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde Pfäffikon erfolgt in Oberwil, in Schacht N14.1490S, am Kreuzungspunkt Oberhittnauerstrasse / Grundstrasse, gemäss Situationsplan im Anhang 3.
- Art. 4 Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Betrieb des Pumpwerks ARA Hittnau, der Messstelle, des Rückhaltebeckens und der Leitung (Pumpwerk ARA Hittnau Einleitschacht Oberwil) gehen zu Lasten der Gemeinde Hittnau.

Die Gemeinde Hittnau verpflichtet sich, im Pumpwerk ARA Hittnau eine Messstelle zu installieren und der Gemeinde Pfäffikon die für die Rechnungsstellung und Betriebskontrolle erforderlichen statistischen Angaben (Verlauf Abfluss in I/s, Abwassermenge pro Tag) zur Verfügung zu stellen.

Pumpwerk, Messstelle, Rückhaltebecken, Leitung und Signalkabel (Pumpwerk ARA Hittnau - Einleitschacht Oberwil) bleiben im Eigentum der Gemeinde Hittnau.

III. Abwassertechnische Bestimmungen

Art. 5 Die Entwässerung der Gemeinde Hittnau hat gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) im Trennsystem zu erfolgen.

Bei wesentlichen Änderungen dieses Planungsinstruments ist die Gemeinde Pfäffikon zu informieren.

Art. 6 Die Gemeinde Hittnau verpflichtet sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes von Pfäffikon oder der ARA Schanz beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Die Gemeinde Hittnau ist dafür besorgt Regen- und Fremdwassereintritte ins Kanalisationsnetz zu vermeiden und führt deswegen regelmässig Kontrollen durch.

Art. 7 Der ARA Schanz dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche den Betrieb und die Sicherheit der Anlage erschweren, schädigen oder gefährden.

Massgebend für die Beschaffenheit der Abwässer sind die jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton sowie das Kanalisationsreglement von Hittnau.

Über das vorgenannte Kanalisationsreglement ist die Gemeinde Pfäffikon zu informieren.

- Art. 8 Die Gemeindewerke Pfäffikon haben das Recht, die aus der Gemeinde Hittnau angeschlossenen Abwasseranlagen bei Störfällen zu kontrollieren. Unregelmässigkeiten werden der Gemeinde Hittnau umgehend gemeldet.
- Art. 9 Für den Betrieb der ARA Schanz sowie der mitbenützten Kanalabschnitte und des Pumpwerks Fischzucht ist die Gemeinde Pfäffikon allein verantwortlich.

IV. Mitspracherecht

- Art. 10 Die Gemeinde Pfäffikon informiert die Gemeinde Hittnau jährlich über das Budget und die geplanten Investitionsvorhaben für die Erneuerung oder den Ausbau der von Hittnau mitbenutzten Anlageteile (Information bis Ende Juni):
 - die Zuleitungskanäle vom Einleitschacht Oberwil bis zum PW Fischzucht
 - das Pumpwerk Fischzucht und die Druckleitungen zur Kläranlage
 - die Kläranlage Schanz und der Auslaufkanal in den Pfäffikersee

Der Gemeinde Hittnau wird ein Mitspracherecht bei Investitionen von mehr als Fr. 75'000.-- (Anteil Hittnau) eingeräumt. Der Investitionsplan Abwasser der Gemeinde Pfäffikon wird der Gemeinde Hittnau zur Verfügung gestellt.

Bei Investitionen von mehr als Fr. 75'000.-- wird die Gemeinde Hittnau von der Gemeinde Pfäffikon zu den Werkkommissionssitzungen eingeladen, an welchen das Geschäft behandelt wird. Die Gemeinde Hittnau hat das Recht mit 2 Personen an der Werkkommissionssitzung von Pfäffikon teilzunehmen und ihr Mitspracherecht auszuüben.

Die Beschlussfassung zur entsprechenden Investition erfolgt durch die Mehrheit der erweiterten Werkkommissionssitzung von Hittnau und Pfäffikon.

V. Finanzielle Belange

Art. 11 Die finanziellen Belange werden im Anhang 2 geregelt.

Die finanziellen Belange können mit der Zustimmung beider Gemeinden jederzeit geändert werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 12 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder geltender eidgenössischer und kantonaler Vorschriften entstehen sollten.
- Art. 13 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.

Gegen den Willen des anderen Vertragspartners kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auflösen. Dies jedoch nur, wenn der Zweck, für den er abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahinfallen sollte.

Der Vertrag ist jedoch frühestens auf 25 Jahre nach Abschluss des Vertrags kündbar.

- Art. 14 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Pfäffikon). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.
- Art. 15 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieser Vertrag wird 6-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Pfäffikon, - 4 Juli 2007

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Hans Heinrich Raths Gemeindepräsident Hanspeter Thoma Gemeindeschreiber Gemeinderat Hittnau ZH

Christoph Hiestand Gemeindepräsident Monika Bänninger I Gemeindeschreiberin

- Art. A1.1 Das Recht von Hittnau zur Einleitung ist beschränkt und abhängig von der Ausbaugrösse der ARA Schanz, Pfäffikon.
- Art. A1.2 Bei einer Ausbaugrösse der ARA Schanz, Pfäffikon, von 17'000 Einwohnerwerte (EW) wird Hittnau das Recht eingeräumt
 - eine Schmutzstoff-Fracht bis max, 5'000 EW abzuleiten.
 - eine Abwassermenge bei Trockenwetter bis maximal 20 l/s (72 m³/h) und bei Regenwetter bis maximal 40 l/s (144 m³/h) abzuleiten.
- Art. A1.3 Als Option für den Weiterausbau der ARA Schanz, Pfäffikon, ist ein Vollausbau auf 23'500 EW möglich.

Bei einer Ausbaugrösse der ARA Schanz, Pfäffikon, von 23'500 EW wird Hittnau das Recht eingeräumt

- eine Schmutzstoff-Fracht bis max. 6'500 EW abzuleiten.
- eine Abwassermenge bei Trockenwetter bis maximal 25 l/s (90 m³/h) und bei Regenwetter bis maximal 50 l/s (180 m³/h) abzuleiten.

- Art. A2.1 Für die heute bestehende ARA Schanz beansprucht die Gemeinde Pfäffikon keine Finkaufssumme.
- Art. A2.2 Die Investitionen für den Ausbau als Folge des Anschlusses von Hittnau
 - der Kanalisation Tumbelenstrasse und Usterstrasse bis Pumpwerk Fischzucht
 - des Pumpwerks Fischzucht
 - der Kläranlage Schanz

werden von den beiden Gemeinden Pfäffikon und Hittnau gemeinsam bezahlt. Die Kostenanteile berechnen sich wie folgt:

 Kanalisation Tumbelenstrasse und Usterstrasse bis Pumpwerk Fischzucht und Pumpwerk Fischzucht

Die Bauwerke müssen, unabhängig vom Anschluss Hittnau, für die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Trennsystem Irgenhausen erstellt/angepasst werden. Beim Anschluss von Hittnau ist mit höheren Kosten zu rechnen, da als Folge grösserer Abwassermengen grössere Leitungsdurchmesser verlegt werden müssen.

Hittnau

Fr. 200'000.-

(Mehraufwand Kalibererweiterung, Anteil Anpassungen PW Fischzucht)

Kläranlage Schanz

Die Kläranlage wird von 10'000 Einwohnerwerten (EW) auf 17'000 Einwohnerwerte erweitert. Der Anteil der Gemeinden an der Zunahme der Einwohnerwerte ist wie folgt:

[· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	EW vor Ausbau	EW Zunahme	EW Total	Prozent Zunahme
Pfäffikon	10'000	2'000	12'000	28.6%
Hittnau	-	5'000	5'000	71.4%

Die Investitionskosten werden entsprechend den prozentualen Anteilen der Gemeinden an der Zunahme der EW aufgeteilt.

Die Gesamtkosten des Anschlusses von Hittnau betragen Fr. 2'050'000.-(Grundlage, Erweitertes Vorprojekt). Die Kostenanteile der Gemeinden betragen:

Pfäffikon	28.6 %	Fr. 586'300
Hittnau	71.4 %	Fr. 1'463'700
Total	100.0%	Fr 2'050'000 -

Art. A2.3 Die Investitionen für einen späteren Ausbau

- der Zuleitungskanäle vom Einleitschacht Oberwil bis zum PW Fischzucht
- des Pumpwerks Fischzucht und der Druckleitungen zur Kläranlage
- der Kläranlage Schanz und des Auslaufkanals in den Pfäffikersee

werden von den Gemeinden Pfäffikon und Hittnau gemeinsam bezahlt. Die Kostenaufteilung erfolgt nach Projekten und in Absprache der Gemeinden nach ihren Anteilen am Zuwachs an Einwohnern und Einwohnerwerten (Berechnungsbasis bildet die erweiterte Kläranlage von 17'000 EW).

Art. A2.4 Die Investitionen für die Erneuerung

- der Zuleitungskanäle vom Einleitschacht Oberwil bis zum PW Fischzucht
- des Pumpwerks Fischzucht und der Druckleitungen zur Kläranlage
- der Kläranlage Schanz und des Auslaufkanals in den Pfäffikersee

werden von den beiden Gemeinden Pfäffikon und Hittnau gemeinsam bezahlt. Die Kostenaufteilung erfolgt nach Projekten und in Absprache der Gemeinden nach ihren Anteilen an Einwohnern und Einwohnerwerten.

- Art. A2.5 Die Investitionskosten werden der Gemeinde Hittnau, entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, in Rechnung gestellt.
- Art. A2.6 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt (ohne Zins und Abschreibungen)
 - der Zuleitungskanäle vom Einleitschacht Oberwil bis zum PW Fischzucht
 - des Pumpwerks Fischzucht und der Druckleitungen zur Kläranlage
 - der Kläranlage Schanz und des Auslaufkanals in den Pfäffikersee

werden der Gemeinde Hittnau weiterverrechnet nach ihrem Anteil an Einwohnern und Einwohnerwerten (Stichtag ist das Ende des Betriebsjahres).

Art. A2.7 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt beginnen mit Inbetriebnahme des Pumpwerks in Hittnau zu laufen.

Die Gemeinde Hittnau leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresbetriebsrechnung jeweils bis Ende Februar des Folgejahres.

Die Betriebsrechnungen sind der Partnergemeinde offenzulegen.